

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung des Rentenwerts
in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung
weiterer Werte zum 1. Juli 2025
(Rentenwertbestimmungsverordnung 2025 – RWBestV 2025)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 7. April 2025

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über 2,3 Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit fast 75 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Zum 1. Juli 2024 legt die Rentenwertbestimmungsverordnung 2025 eine Erhöhung der Renten um 3,74 Prozent fest. Der neue aktuelle Rentenwert wurde bundeseinheitlich errechnet und steigt von 39,32 Euro auf 40,79 Euro. Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente für ein Jahr Beitragszahlung auf Basis des jeweiligen Durchschnittsentgelts. Der Anstieg bewirkt, dass eine Rente von vormals 1.000 Euro nun 1.037,40 Euro beträgt. Auf das Jahr gerechnet ist dies eine Erhöhung von 448,80 Euro.

Die Rentenerhöhung erfolgt in diesem Jahr, nach aktueller Rechtslage letztmalig, nach Maßgabe der gesetzlich vorgeschriebenen Haltelinie (Mindestsicherungsniveau) von 48 Prozent. Das bedeutet, dass der neue Rentenwert so festgelegt wird, dass das Rentenniveau das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent erreicht.

Bewertung des Sozialverbands VdK

1.1. Rentenanpassung

Der VdK begrüßt zunächst, dass die in der Verordnung festgelegte Rentenerhöhung höher ausfällt als ursprünglich im vergangenen Herbst angekündigt. Grund dafür ist, dass zum Erreichen des in diesem Jahr nach aktueller Rechtslage letztmalig geltenden Mindestrentenniveaus von 48 Prozent die Rentenanpassung zusätzlich steigen musste, um den Anstieg des Pflegebeitrags auszugleichen, der ebenfalls von den Rentnerinnen und Rentnern getragen wird. Die Erhöhung liegt zwar über der aktuellen Inflationsrate von 2,2 Prozent, ist aber noch immer nicht geeignet, die realen Kaufkraftverluste der letzten Jahre auszugleichen. Nach der Nullrunde im Jahr 2021 und einem Kaufkraftverlust von über drei Prozent blieben die Rentenerhöhungen auch in den Jahren 2022 und 2023 um ein bis zwei Prozentpunkte hinter der Inflation zurück. Im Jahr 2024 wurde aufgrund der nachholenden

Entwicklung eine positive Übersteigerung der Preisentwicklung von 2,3 Prozent erzielt, die den realen Kaufkraftverlust jedoch nicht ausgeglichen hat. Im Rückblick zeigt sich, dass seit 2000 die Rentenanpassungen 13-mal hinter der Inflation zurückgeblieben sind und es fünf Nullrunden gab. Insgesamt blieben die Renten deutlich hinter der Lohnentwicklung zurück. Dies lässt sich auch daran ablesen, dass das Rentenniveau vor Steuern seit den 1990er Jahren von bis zu 54 Prozent auf das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent abgesunken ist.

1.2. Mindestsicherungsniveau

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass mit der Rentenanpassung 2025 der aktuelle Rentenwert an das Mindestrentenniveau angepasst wird. Bereits für die Jahre 2019 bis 2025 gilt nach dem RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz eine Haltelinie für das Rentenniveau, das nicht unter 48 Prozent sinken darf. Ohne diese gesetzliche Haltelinie von 48 Prozent würde das Rentenniveau ab dem 1. Juli 2025 voraussichtlich unter diesen Wert sinken. Laut Berechnungen im Rentenversicherungsbericht vom November 2024 könnte es mittelfristig auf etwa 45 Prozent absinken, sofern keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden.

Um dies zu verhindern, braucht es zwingend die Niveauschutzgarantie, die mit dem Rentenpaket 2 der alten Bundesregierung bis 2039 verlängert werden sollte. Dadurch würde auch künftig das Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) zur direkten Steuerungsgröße für die Rentenanpassungen: Sobald der über die weiterhin gültige Anpassungsformel (§ 68 SGB VI) berechnete Rentenwert das Mindestrentenniveau von 48 Prozent unterschreitet und auf 48 Prozent erhöht wird, würde der Rentenwert nur noch der Lohnentwicklung folgen – allerdings unter Berücksichtigung der für Beschäftigte und Rentnerinnen und Rentner unterschiedlichen Sozialabgaben (§ 255i SGB VI). Die Dämpfungsfaktoren (§ 68 SGB VI) und damit die partielle Abkopplung der Renten von der Lohnentwicklung kämen nicht zur Anwendung. Dies entspricht der langjährigen Forderung des VdK, die Dämpfungsfaktoren aus der Rentenanpassungsformel zu streichen und ein klares Leistungsziel für die gesetzliche Rente gesetzlich zu verankern.

Der VdK kritisiert, dass diese Regelung von der alten Bundesregierung nicht mehr umgesetzt wurde. Dies hat dazu geführt, dass das Rentenniveau zu einem zentralen Thema des Bundestagswahlkampfs 2025 geworden ist. Der VdK fordert, diese Rentenanpassung nach Mindestsicherungsniveau ohne zeitliche Begrenzung festzuschreiben, um das Vertrauen in

die gesetzliche Rente nachhaltig und dauerhaft zu stärken. Nur so wäre sichergestellt, dass das Rentenniveau auch in Zukunft eins zu eins den Löhnen folgt und damit eine wachsende Ungleichheit zulasten der Rentnerinnen und Rentner verhindert wird. Dies wäre vor allem ein Signal an aktuell erwerbstätige Menschen, dass sie in ein Rentensystem einzahlen, das ihren Ruhestand absichert.

1.3. Anhebung des Mindestrentenniveaus auf 53 Prozent

Um das Vertrauen der aktuell Erwerbstätigen in die gesetzliche Rente zu erhalten beziehungsweise zu stärken, braucht es nach Meinung des Sozialverbands VdK auch eine Diskussion über die Höhe eines angemessenen Rentenniveaus und dessen solide Finanzierung. Wenn es bei der prognostizierten Absenkung des Rentenniveaus auf 45 Prozent (2037) vor Steuern bliebe, würden immer mehr Menschen keine lebensstandardsichernde und armutsfeste Rente mehr erhalten, obwohl sie jahrzehntelang in das Rentensystem eingezahlt haben. Die zentrale Funktion des Umlagesystems, den im Alter oder bei Erwerbsminderung wegfallenden Lohn zu ersetzen, wäre weiter geschwächt. Dieser Verfallsprozess muss zwingend gestoppt werden. Gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung von Altersarmut infolge prekärer Beschäftigung, wie ein höherer gesetzlicher Mindestlohn oder die Grundrente, können aber auch bei einem Rentenniveau von 48 Prozent kaum sicherstellen, dass Versicherte nach einem langen Arbeitsleben eine Rente beziehen, die den ergänzenden Grundsicherungsbezug vermeidet. Ein langfristig stabiles und vor allem auskömmliches Sicherungsniveau sowie eine klare und nachvollziehbare Kopplung der Rentenanpassung an die Lohnentwicklung bilden die Basis, um Rentnerinnen und Rentner angemessen an der Wohlstandsentwicklung zu beteiligen und sie vor Kaufkraftverlusten sowie vor Altersarmut zu schützen.

Der VdK fordert deshalb zusätzlich eine zeitlich unbegrenzte Anhebung des Mindestrentenniveaus auf 53 Prozent als dauerhafte Rentengarantie und begründet dies wie folgt:

1. Im internationalen Vergleich ist das bundesdeutsche Sicherungsniveau der gesetzlichen Rente zu niedrig. Daten der OECD zeigen, dass Deutschland mit einer sogenannten Bruttoersatzrate von 43,9 Prozent knapp 7 Prozentpunkte unter dem OECD-Durchschnitt (50,7 %) und ca. 30 Prozentpunkte hinter vergleichbaren Volkswirtschaften wie Österreich (74,1 Prozent), den Niederlanden oder Italien liegt.

2. Die bisherigen Regeln zur Rentenanpassung schützen Rentnerinnen und Rentner aufgrund von Nullrunden, des Nachholfaktors, der Dämpfungsfaktoren, ausgebliebener Inflationsausgleichszahlungen und der zeitlich verzögerten Weitergabe von Lohnerhöhungen nicht ausreichend und nicht zeitnah vor Kaufkraftverlusten in Phasen hoher Inflation. Die aufgelaufenen Kaufkraftverluste sollen durch die Anhebung des Rentenniveaus ausgeglichen werden.
3. Das Versprechen des Drei-Säulenmodells durch staatlich geförderte private und attraktive Betriebsrenten, die Lücke beim Sicherungsniveau zu schließen, hat sich nicht erfüllt und ist für viele Versicherte nicht leistbar. Nach den Angaben des Alterssicherungsberichts hat sich der Anteil der Beschäftigten mit einer Riesterrente zwischen 2012 und 2020 von 35 auf 30 Prozent verringert. Der Anteil der Beschäftigten mit gleichzeitigen Ansprüchen auf eine Betriebsrente und eine Riesterrente lag 2020 nur bei 18 Prozent. Über ein Drittel sorgt gar nicht zusätzlich fürs Alter vor.